

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederheimbach vom 15.6.2009**

Der Gemeinderat von Niederheimbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Ortsgemeinde Niederheimbach betreibt das Friedhof- und Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung und erhebt

1. einen jährlichen wiederkehrenden Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Vorhaltung der Einrichtung Friedhof,
2. einmalige Gebühren zur Deckung der Aufwendungen für Bestattungen, das Ausheben und Schließen der Gräber, Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen, Benutzung der Leichenhalle sowie das Abräumen der Gräber
3. einmalige Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzung sowie für die Überlassung von Reihengrabstätten.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach § 95 (2) GemO in der Haushaltssatzung, ersatzweise in einer Anlage in der jeweiligen Gebührenordnung bei Änderung oder Neufestsetzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Bei dem jährlichen wiederkehrenden Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Vorhaltung der Einrichtung Friedhof bei Reihengräbern der Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) und bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederheimbach vom 21.3.2005 (Friedhofsgebührensatzung) sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederheimbach vom 30.7.2007 außer Kraft.

Niederheimbach, 15.6.2009  
Ortsgemeinde Niederheimbach  
(Heinz Wagner)  
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederheimbach, 15.6.2009  
Ortsgemeinde Niederheimbach  
(Heinz Wagner)  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

Ziffer 1:

Überlassung einer Rasengrabstätte 820 Euro

Ziffer 2:

Einmalige Gebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte 820 Euro

Abdeckplatte für die Urnenwand 150 Euro

Ziffer 3:

Jährlicher wiederkehrender Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Vorhaltung der Einrichtung Friedhof (Personal, Wasserversorgung, Wasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Strom, Instandhaltung, Abschreibung und Verzinsung):

Pro Einzelgrabstätte (Reihengrab, Urnenreihengrab, Rasengrab, Einzelwahlgrabstätte, Einzelurnenwahlgrabstätte, gemischte Grabstätte, je Nische der Urnenwand, Ehrengabstätten) 20 Euro

Pro Doppelgrabstätte (Doppelwahlgrabstätte, Doppelurnenwahlgrabstätte) 40 Euro

Die Ablösung des jährlichen wiederkehrenden Beitrages zur Deckung der Aufwendungen für die Vorhaltung der Einrichtung Friedhof kann jederzeit für die gesamte Nutzungszeit vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Gebührenschuld zugrunde gelegt.